

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 Ka-Me für den Bereich zwischen Otto-Hahn-Straße, Heimstraße und Germaniastraße

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 29.4.1982 beschlossen, für den obengenannten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Es ist vorgesehen, dieses Gelände als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kamen entwickelt, der wiederum aus dem zur Zeit gültigen Gebietsentwicklungsplan entwickelt wurde.

Die Überplanung des Geländes erfolgt aufgrund von eingehenden Erörterungen und Beratungen in den Fachgremien, bei denen man zu dem Ergebnis kam, eine Ausweisung im Bebauungsplanverfahren vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, die Verkehrssituation im Planbereich als Teil des städtischen Verkehrskonzeptes zu ändern. Durch die Abbindung der Heimstraße und die damit verbundene Unterbrechung des direkten Durchgangsverkehrs wird eine Verkehrsberuhigung dieser Straße bewirkt und eine Konzentrierung des Knotenpunktes Jahnstraße/Germaniastraße/Otto-Hahn-Straße erreicht.

Die Aufhebung des Teilstückes der Heimstraße als Verkehrsfläche ermöglicht einen direkten Anschluß an die nördlich der Gemeinbedarfsfläche gelegenen vorhandenen bzw. geplanten Sport-, Freizeit- und Grünanlagen. Dem problemlosen Zugang zu diesen Anlagen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit besondere Bedeutung beigemessen.

Die Darstellung im vorliegenden Plan beinhaltet die Festsetzung der Bebauung in ihrer tatsächlichen Art und Weise sowie die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf, die sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude vorsieht sowie für sportliche Zwecke Einrichtungen (Mehrzweckhalle). Die Erstellung weiterer sozialer und kultureller Einrichtungen für diesen Bereich wird notwendig, da die Bautätigkeit im Stadtteil Methler nach erfolgter Ausweisung von Baugebieten stark zugenommen hat. Ein Kinderspielplatz ist für diesen Bereich nicht erforderlich, da nur ein Wohngebäude vorgesehen ist. Eine Ausweisung ist daher auch nicht erfolgt.

Für den Planbereich besteht ein zentraler Entwässerungsplan - Stadtteil Methler/Westick der Stadt Kamen. Dieser Entwurf wurde am 22.3.1972 Az. 64.25.4020/0 durch den Regierungspräsidenten genehmigt. Gerechnet wurde das Gelände als Wohngebiet mit 50 l/sec. ha.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden Straßen und ist durch die Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna an das öffentliche Nahverkehrsnetz bereits angeschlossen.

Um eine sichere Verkehrsführung zu erhalten, sind die Straßeneinmündungen gem. RESt festgesetzt worden.

Der Bebauungsplan umfaßt einen Bereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 Ka-Me. Dieser Plan wurde mit Veröffentlichung am 1.6.1965 rechtsverbindlich. Durch die Neufestsetzung werden die in den Bebauungsplan Nr. 6 Ka-Me fallenden Teile ersetzt.

Die im Plan aufgenommenen und textlich näher erläuterten Gestaltungsvorschriften sind erforderlich, um das Orts- und Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen. Der Begriff "Ortsbild" ist nicht nur das Erscheinungsbild der gesamten Stadt oder eines Stadtteiles, sondern beinhaltet auch die äußere Erscheinung einer Straße, eines Platzes oder einer zusammengehörigen Gebäudegruppe (Ensemble). Das Umweltbewußtsein findet in der Aufnahme von Gestaltungsvorschriften seinen Niederschlag. Teilweise beziehen sich diese Vorschriften nur auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen oder auf die Bepflanzung. Gemäß § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, die entsprechende Satzung zu erlassen.

Der im Planbereich befindliche Baumbestand wird durch die von der Stadt Kamen erlassene Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kamen vom 21.2.1978 geschützt. Die vorstehend genannte Satzung wurde am 28.2.1978 in der Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Kreises Unna unter der lfd. Nr. 130 veröffentlicht. Die Satzung trat gem. § 9 am 1.3.1978 in Kraft.

Die überschläglich ermittelten Kosten belaufen sich auf ca. 600.000,-- DM und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Straßenbaukosten	575.000,-- DM
2. Straßenbeleuchtung	<u>25.000,-- DM</u>
	600.000,-- DM.

Zusätzliche Kanalbaukosten entstehen nicht.

Die finanziellen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Kamen bereitgestellt. Die Sicherung der Bereitstellung erfolgt durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und dem städtischen Kostenanteil.

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich in Form von Grunderwerb für die ausgewiesenen Straßenflächen, die sich noch nicht im Besitz der Stadt Kamen befinden.

Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie für die Beseitigung der Abwässer und festen Abfallstoffe notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung werden im erforderlichen Maße zugelassen.

Um das für das im Plan näher bezeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG wichtig.

Kamen, 18. November 1982


Franke